

2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 19.06.2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal vom 13.12.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.06.2013 wird wie folgt geändert:

Das der Sondernutzungssatzung anliegende „Verzeichnis 1 der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal im Sinne von Ziffer I der Satzung“ wird unter „Grundschule Auetal“ und „Feuerwehrgerätehäuser mit Bewirtungsmöglichkeiten“ wie folgt ergänzt:

Grundschule Auetal

- Schulräume (z.B. Musikraum, Werkraum)
- Aula
- Ganztagschule

Feuerwehrgerätehäuser mit Bewirtungsmöglichkeiten

- Antendorf
- Klein Holtensen
- Schoholtensen
- Rolfshagen

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auetal, den 23.06.2014

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Thomas Priemer